

## Zuständigkeiten bei Scheidungen von Eheleuten mit türkischem Migrationshintergrund

Liebe MEMLEKETIM-Leser,

In der aktuellen Ausgabe möchte ich Sie über ein Thema grundlegend informieren, mit dem man sich zwar ungerne auseinandersetzt, dennoch über ein bestimmtes Maß an Grundkenntnissen verfügen sollte: Die Scheidung von Ehen mit türkischem Migrationshintergrund.

Das Thema Scheidung ist nach den Erfahrungen in unserer Anwaltskanzlei mittlerweile ein alltägliches Thema in der türkischen Community in Berlin. Oft komme ich dabei zur Erkenntnis, dass die betroffenen Mandanten, die sich zur Einreichung eines Scheidungsantrags entschließen, häufig einen ungemütlichen, oftmals kostenintensiven und stressigen Weg wählen. Der Grund hierfür ist regelmäßig der, dass sich die Mandanten keinen diesbezüglichen, anwaltlichen Rat einholen. Gerade bei dem Thema „Scheidung“ kann ich jedoch nur dringlichst empfehlen, sich frühzeitig mit dem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zusammen zu setzen und sich ausführlich über das Thema „Scheidung“ beraten zu lassen. Dies ist umso wichtiger, wenn man bedenkt, dass mit der Scheidung einer Ehe regelmäßig auch Themen wie das Sorgerecht hinsichtlich der gemeinsamen Kinder, Unterhaltsfragen usw. verbunden sind.

Grundsätzlich sollte jeder, der aufgrund von Eheproblemen die Scheidung seiner Ehe in Betracht zieht, wissen, dass die Ehe mit türkischem Migrationshintergrund ungeachtet der Staatsbürgerschaften der Eheleute, sowohl vor einem türkischen als auch vor einem deutschen Familiengericht geschieden werden kann. Es ist insoweit ein weitverbreiteter Irrtum, dass die Ehe zwischen rein türkischen Staatsangehörigen nur in der Türkei geschieden werden kann. Denn durch die Einführung des Art. 28 des türkischen Gesetzes über das internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht vom 22.05.1982 und der damit verbundenen Aufhebung des Art. 18 der türkischen Zivilprozessordnung hat sich der türkische Gesetzgeber eindeutig für die Anerkennung der internationalen Zuständigkeit in Angelegenheiten des Familienrechts entschieden. Das bedeutet, dass auch die Ehe von Eheleuten, die reine türkische Staatsbürger sind, in Deutschland vor einem deutschen Familiengericht geschieden werden kann. Die diesbezüglichen Vorteile liegen insoweit auf der Hand: zum einen ersparen sich die Eheleute

die Reisen in die Türkei zu Gerichtsterminen; außerdem gibt es nach deutschem Recht die Möglichkeit, die Kosten des Verfahrens bei entsprechender Bedürftigkeit der Eheleute von der Staatskasse erstattet zu bekommen.

Weiterhin ist zu beachten, dass auch das deutsche Familiengericht, das einen Scheidungsantrag beurteilt, unter Umständen das türkische Familienrecht anzuwenden hat. Art. 17 und 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, die insoweit das internationale Eherecht regeln bestimmen nämlich, dass das Recht des Staates anzuwenden ist, dem beide Eheleute angehören. Das bedeutet, dass das deutsche Familiengericht die Ehe anhand des türkischen Eherechts zu scheiden hat, wenn die Eheleute beide reine türkische Staatsbürger sind. Im Umkehrschluss wird ferner bestimmt, dass bei Ehen, bei denen die Eheleute unterschiedliche Staatsbürgerschaften besitzen, das deutsche Eherecht als Recht des Staates, in dem die Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, anzuwenden ist. Das bedeutet wiederum, dass Eheleute, bei denen der eine türkischer Staatsbürger und der andere deutscher Staatsbürger sind, bei ihrem Scheidungsbegehren nach dem deutschen Eherecht geschieden werden. Für den Fall, dass einer der Eheleute die deutsche Staatsbürgerschaft während der Ehezeit annimmt, gilt aufgrund der sog. „Rückverweisung“ des Art. 13 des türkischen Gesetzes über das internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht vom 22.05.1982 wiederum das deutsche Eherecht, obwohl nach der einschlägigen Regelung des deutschen internationalen Eherechts das türkische Eherecht als das Recht des Staates, dem beide Eheleute zuletzt angehörten, gelten müsste.

Letztendlich sollten Sie nach Ihrer Entscheidung, einen Scheidungsantrag einzureichen, wissen, dass Sie Ihre Ehe auch als türkischer Staatsbürger in Deutschland scheiden lassen können. Diesbezügliche einzige Voraussetzung ist insoweit nur, dass das Eheleben in Deutschland stattgefunden hat.

In den weiteren Ausgaben werde ich Sie über folgende Themen des deutsch-türkischen Scheidungsrechts informieren:

- die Scheidungsvoraussetzungen deutschem und türkischen Recht
- die Scheidungsfolgesachen (Sorge- und Umgangsrecht, Unterhalt, Schadensersatz usw.)

**Rechtsanwalt MUSTAFA ÖZDEMİR**

**KOSU Rechtsanwälte**

Kottbusser Damm 94  
10967 Berlin

Telefon: +49 30 | 75 52 41 42  
Telefax: +49 30 | 75 52 41 50

Karasu Şahin Özdemir